

infobrief 42/03

Donnerstag, 17. Dezember 2003 AT

Girokonto, Überziehungskredit

Girokonto

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über das Girokonto, seine Besonderheiten und Probleme gegeben, um zusammenfassend einen Überblick über das Thema zu bieten.

Das Konto ist der wirtschaftliche Personalausweis für den Bürger. Wer keinen Zugang zu ihm hat oder es "verliert", verliert ein wichtiges Gut, ohne dass Arbeitsaufnahme, Wohnung, Vereinsmitgliedschaft, Großeinkauf und selbst die Beziehung zum Staat in den Transferleistungen erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

Das Girokonto ist ein unverzichtbarer Bestandteil für rationale Haushaltsführung sowie zur Teilnahme am Berufs- und Konsumleben. Die Vermittlung von Wissen über das Girokonto und dessen Funktionsmöglichkeit als Haushaltsbuch ist ein wichtiger und rationaler Einstieg in die bei den Unterschichten erfolglosen Versuche, dort eine minimale Ausgaben-Einnahmenübersicht zu etablieren.

Kosten

Die Kostenbelastung des Girokontos kann erheblich werden. Die Kostenunterschiede gehen bis zum 30fachen. Das Konto kann, wenn es falsch gewählt wurde, den Haushalt stark belasten. Natürlich könnten auch die Anbieter dafür Sorge tragen, dass Konten mit Pauschalbeträgen nur an Personen vergeben werden, die auch die darin enthaltenen Dienstleistungen effektiv nutzen können. Die Werbung suggeriert jedoch mit dem Angebot auch die Nutzungsmöglichkeit. Diese hängt aber von persönlichen Verhältnissen ab. Hier verbreiten Presse und selbst Stiftung Warentest ein falsches Bild, wenn sie Konten mit durchschnittlicher Nutzung gegenüberstellen. Wesentlich für die finanzielle Allgemeinbildung ist die Darstellung der Kosten von Konten mit prekärer Nutzung. Dies sind aber ganz andere Nutzungsarten als wie sie die Werbung suggeriert.

Risiken

Probleme gibt es bei **Einziehungsvollmachten** und Daueraufträgen. Der Kunde verliert in solchen Fällen die Herrschaft über sein Bankkonto und kann sie nur mit großer Mühe durch Widerspruchsrechte zurückerlangen. Dass dies in der Praxis ausgenutzt wird, wenn etwa widerrufene Prämienerrhöhungen gleichwohl abgebucht werden, der Verein, Buchclub oder das Fitnesscenter, aus dem man ausgetreten ist, weiter abbuchen oder die Mietminderung nicht möglich ist, weil der Vermieter die Höhe des Einzugs bestimmt, führt zu erheblichen Gefährdungen.

Bei **Lastschriftverfahren** besteht dagegen die Möglichkeit des Kontoinhabers, ohne Angaben von Gründen des Geldeinzuges zu widersprechen. Innerhalb von sechs Wochen werden auf-

/...2

grund eines Interbanken-Abkommens die Buchungen kostenlos rückabgewickelt. Problematisch ist seit Jahren die Praxis der Kreditinstitute bei misslungenen Lastschriftinzügen zum Beispiel bei Unterdeckung des Kontos Gebühren vom Kontoinhaber zu verlangen. Die Gerichte haben diese Praxis abgelehnt. Grundsätzlich gilt: Handeln die Kreditinstitute (auch) im eigenen Interesse, dürfen sie den Kunden nicht mit Gebühren damit belasten.

Daneben ist eine Aufklärung über Risiken der Nutzung von Kontozugangsinstrumenten (EC-Karte, Kreditkarte, Online-banking) insbesondere bei **Missbrauch** von Bedeutung, da solche zwar selten eintretenden Risiken gleichwohl wegen ihrer Höhe problematisch sind. Problembereiche bestehen in erster Linie bei der Kenntnis über Gebühren und bei Haftungsfragen (z.B. bei Verlust der EC-Karte) sowie bei den Sicherheitsaspekten des Online-banking.

Der **Dispositionskredit** – auch Dispokredit genannt - ist eine vertragliche Vereinbarung über eine Kreditlinie für die private Kontoführung. Sie wird in der Regel in Abhängigkeit mit eingehendem regelmäßigem Gehalt gewährt, beträgt üblicherweise den dreifachen Betrag des Nettogehaltes und ist jederzeit kündbar, zum Beispiel bei Wegfall der Bezüge aufgrund von Arbeitslosigkeit. Er ist sinnvoll für kurzfristige Überbrückungen von Engpässen, jedoch auf Dauer sehr teuer und oft der Einstieg in eine Verschuldung.

Dispositionskredit und Überziehung

Die Zinsen variierten im Dezember 2003 zwischen 7,85% p.a. und 13,5% p.a. für den Dispositionskredit, bei Inanspruchnahme des Überziehungskredites zwischen 12% p.a. und 18% p.a. (Quelle: www.biallo.de).

Der Gesetzgeber privilegiert den Kontoüberziehungskredit in § 493 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und stellt ihn von vielen Aufklärungspflichten frei. Die Kreditgeber erlauben nicht nur die Überziehung über das Limit sondern verdienen daran auch noch besonders, seitdem die Rechtsprechung die um 4,5 % p.a. erhöhte Überziehungsprovision zulässt. Sie hat den Überziehungszins nicht als regulierten Verzugszins sondern als freiwilliges Entgelt eingeordnet. Hier sind Kosten und Ausschluss bereits eng beieinander. Verbraucher müssen nun lernen, diesen Versuchungen zu widerstehen, Anbieter müssen lernen, durch entsprechend differenziertes und transparentes Produktangebot ohne den Stempel öffentlicher Diskriminierung armutspräventive Gestaltungen anzubieten. Das Mindestgirokonto ist dabei erst ein Anfang.

Schutz vor Pfändung

Wichtiger ist ferner noch der Kontoschutz. Für Personen in prekärer Lage ist es wichtig zu wissen, wie sie ihr unpfändbares Einkommen auch gegen den Zugriff der Bank schützen. Der gesetzliche Schutz der Sozialleistungen erfordert rechtzeitigen Widerspruch gegen eine Verrechnung. Im Übrigen gilt auch ein allgemeines Aufrechnungsverbot. In allen Fällen genügt der Hinweis auf den einfachen Grundsatz, wonach niemand an den Grundstock des Monatseinkommens zugreifen darf, auch wenn es auf einem Bankkonto eintrifft. Solche Rechte müssen schriftlich und beweisbar mit Androhung von Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.